

munion zu erlauben. Kein Beichtvater und Pfarrer, überhaupt kein Priester, ja nicht einmal ein Bischof, darf sich die Befugnis herausnehmen, das Communicieren im nicht nüchternen Zustande per modum dispensationis, und mag der Grund noch so dringend erscheinen, zu gestatten; denn jede hieher gehörige eigentliche Dispens ist ausschließlich der Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles vorbehalten,¹⁾ welcher eine solche nur immer in den seltensten und dringendsten Fällen wirklich zu ertheilen pflegt. Das Recht der Vorgenannten beschränkt sich vielmehr einzig und allein darauf, die Communion einem Nichtnüchternen per modum declarationis zu gestatten, das heißt, eventuell festzustellen und zu erklären, daß einer von jenen Ausnahmefällen vorliege, in welchen die Kirche vom Gebote des jejunium naturale entbinde. Ein solcher Ausnahmefall lag aber hier nicht vor. Es bleibt also in unserem Falle nichts anderes übrig, als daß entweder Pelagia sich frühzeitig zur Kirche fahren lasse, oder daß Claudius derselben frühzeitig die Communion überbringe, oder daß er ihr eine Dispens von Rom erwirke, wenn eine solche unter solchen Umständen überhaupt erlangt werden kann. Nun, in einem sehr gebiegenen Artikel dieser Quartalschrift²⁾ („Das jejunium naturale bei Kranken“, von Professor Josef Schwarz) wurde von dem Verfasser dieses Artikels ein demselben von Rom zugewommener, sehr freundlicher Vorschlag mitgetheilt, welcher das Ansuchen um die Ertheilung der Dispens, daß per modum potus etwas genossen werden dürfe, betrifft. Dieser Vorschlag lautet also:³⁾ „Bisweilen kommt es vor, daß altersschwache oder kränkliche Personen sehr gerne öfters die heilige Communion empfangen würden, wenn sie nur das jejunium naturale beobachten könnten. Drängt die Erfüllung der Osterpflicht, so helfen sich manche Seelsorger dadurch aus der Schwierigkeit, daß sie solchen Personen die heilige Communion gleich nach Mitternacht reichen. Wenn man in ähnlichen Fällen an das heilige Officium recurriert und den Fall exponiert, so gibt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom jejunium naturale in der Weise zu dispensieren, daß sie vor der heiligen Communion per modum potus etwas genießen dürfen; und zwar kann diese Erlaubnis zweimal im Monate gegeben werden.“ — Auf diese Aussicht, ohne daß jedoch für den Erfolg durch eine Erfahrung irgendwelche Garantie geboten werden kann, sei bei dieser Gelegenheit hinverwiesen.

Zeitmerik.

Professor Dr. Josef Eisele.

IX. (Conversion und Beschließung in möglichst kurzer Zeit.) Ein Seelsorger kommt auf seinen neuen Posten.

¹⁾ „Norint sacerdotes,“ sagt das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 (part. 2. cap. 13.), „nonnisi penes summum Pontificem jus esse dispensandi in lege universali et sanctissime servanda“. — ²⁾ 4. Heft 1886. S. 827—840. — ³⁾ S. 839.

Zwei Tage darauf erscheint vor ihm ein Brautpaar, das erklärt, sich ehelichen zu wollen, aber — innigst bitten sie darum — so schnell als möglich. Voll Eifer und Liebenswürdigkeit geht nun der neue Pfarrvorstand ans Informations-Examen, mit dem sehnlichsten Wunsche, es möge sich doch ein „einfacher Fall“ ergeben, damit das junge Brautpaar, das erste, das sich ihm stellt, wirklich bald zum gewünschten Ziele gelange. Leider trifft es sich anders.

Der Bräutigam ist 23½ Jahre alt, wurde zum Militärdienste für untauglich befunden, hat aber auch noch keine Militärtage gezahlt, wohnt in der Nachbarspfarre der Braut, will in zwei Monaten im Nachbarskronlande ein Geschäft übernehmen, ist katholisch.

Die Braut ist 22 Jahre alt, in Utrecht in Holland als Tochter eines Kaufmannes geboren, Protestantin, und erklärt, sie habe schon lange die Sehnsucht gehabt, gleich ihrer Schwester die katholische Religion anzunehmen und in die katholische Kirche einzutreten. Bei Gelegenheit ihrer Verehelichung, und zwar noch vor derselben, wolle sie ihren langgehegten Wunsch erfüllt sehen. Der Seelsorger hat genug gehört. „Eile mit Weile“, sagt er sich innerlich. Was ist zu thun?

Da im gegebenen Falle ziemlich viele Schriftstücke abgefaßt werden müssen, so wollen wir in der Beantwortung desselben zu den einzelnen Scheinen und Gesuchen der Reihe nach die römischen Zahlzeichen setzen.

Vor allem mußte an den Convertiten-Unterricht gegangen werden. Dannerbauer gibt in seinem praktischen Geschäftsbuche, Seite 466 u. f. f., die trefflichste Instruction, was im Unterrichte vorkommen und wie derselbe ertheilt werden soll, weshalb wir hierüber kein Wort verlieren zu sollen glauben. Auf die Frage, wie lange der Unterricht währen soll, antwortet er unter anderem: „Bei Vermeidung von Weitschweifigkeiten und bei zwei- bis dreistündlicher Unterweisung wöchentlich könnte in zehn bis zwölf Wochen vollständig genügeleistet werden“. — Diesen Termin konnte der Seelsorger unmöglich einhalten, sonst wäre für den Bräutigam die Uebernahme des Geschäftes unmöglich geworden, und hätte man dasselbe an einen anderen vergeben. Bei Uebernahme desselben war ihm aber andererseits eine Frau sehr nothwendig, die ihm das Hauswesen führte, es mußte also in acht Wochen die Verehelichung schon abgeschlossen sein. Glücklicherweise fand der Pfarrer einen günstigen Ausweg. Die Braut war Gouvernante bei einer Herrschaft, die ihr gern gestattete, von jetzt an täglich auf ein bis zwei Stunden den Convertiten-Unterricht besuchen zu dürfen. Auch war dieselbe eine gebildete Person und schienen ihr die Grundbegriffe der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht mehr fremd zu sein. Er hoffte daher, mit einem kürzeren Termine ausreichen zu können. Um anstößiges Gerede zu vermeiden, verlangte er, daß die Braut immer in Begleitung einer anderen Person im Pfarrhose erscheine, die während

des ganzen Unterrichtes gegenwärtig sein müsse. Ferner erklärte er der Braut, daß sie der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihren vorhabenden Uebertritt zur katholischen Kirche (I) anzeigen müsse.

Auf alles das gehen die Brautleute ein und der Convertiten-Unterricht begann. Wie stand es aber mit der Taufe der Convertitin? Um darüber einigermaßen klar zu werden, mußte der Seelsorger mit derselben unter Zugrundelegung der im Linzer Diöcesanblatte 1892, pag. 2, enthaltenen Fragen mutatis mutandis (II) ein Protokoll aufnehmen. Dasselbe war an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches sich dann bereit erklärte, auf Grund der erhaltenen Anhaltspunkte weitere Erkundigungen einzuziehen. Insbesondere hatte man sich um einen Tausschein (III) zu kümmern, der aber im angeführten Falle fast nicht zu erhalten war. Zweimal schrieb die Braut um denselben in ihre Heimat, immer erhielt sie nur einen Geburtschein (Bürgerliste Stand). Das Hochwürdigste Ordinariat in Linz hat nun durch das Ordinariat in Utrecht mit vieler Mühe vom protestantischen Pfarramte daselbst einen Tausschein ermittelt.

Nach mehr als sechs Wochen glaubte der Seelsorger den Convertiten-Unterricht mit gutem Gewissen schließen zu können, weshalb er (IV) das bischöfliche Ordinariat um die Erlaubnis bat, die Convertitin in die katholische Kirche aufnehmen zu dürfen und zugleich um die dazu nöthigen Vollmachten ersuchte, welche er auch erhielt. Es wurde nun der Tag zur Conversion bestimmt, wobei genau nach dem in der Collectio Rituum, P. II. pag. 125 angegebenen Ritus vorgegangen wurde. Der Vollzug der Conversion wurde sogleich der k. k. Bezirkshauptmannschaft (V) angezeigt und dem bischöflichen Ordinariate (VI) berichtet. Dann wurde der Conversionssact in die Matriken in der vorgeschriebenen Weise (Linzer Diöcesanblatt 1891, Nr. 20) (VII) eingetragen. Die Braut war nun katholisch. Mittlerweile hatte sich der Bräutigam bei seinem k. k. Bezirksgerichte die (VIII) Großjährigkeits-Erklärung, bei seinem Pfarrer den (IX) Tausschein und das (X) Religions-Zeugnis, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die (XI) Bestätigung, daß er seiner Stellungspflicht vollkommen entsprochen habe, verschafft. Die Braut hatte bereits den (XII) Geburtschein, den Tausschein, und — vielleicht zum Ueberfluß — das (XIII) Conversionss-Zeugnis und das (XIV) Religions-Zeugnis. Durch den Conversionss-Unterricht war aber der für den Bräutigam festgesetzte Termin zur Uebernahme des Geschäftes bis auf nur wenige Tage abgelaufen. Es war Dienstag, und acht Tage darauf mußte er an Ort und Stelle sein, und doch fehlte noch manches. Es wurde deshalb ein Telegramm aufgegeben an die Behörde in Utrecht um den (XV) Lebigschein und das (XVI) Verehelichungs-Zeugnis für die Braut, ein zweites Telegramm an den Vater derselben um seine (XVII) legalisierte Einwilligung zur Heirat seiner minderjährigen Tochter; Donnerstag abends waren die genannten Schriftstücke per Post gekommen. Freitags früh gieng

der Bräutigam zum Dechante mit einem Gesuche um (XVIII) Dispens von zwei kirchlichen Aufgeboten, nachmittags mit einem (XIX) gleichen Gesuche um dieselbe Dispens zur k. k. Bezirkshauptmannschaft, Samstag früh brachte er seinem Pfarrer die (XX) Verkündanzeige, am Sonntage wurden die beiden Brautleute in beiden Pfarrkirchen verkündet, am Montag brachte der Bräutigam den (XXI) Auskündschein von seinem Pfarrer, und endlich konnten die beiden Glücklichen durch die sofort erfolgende Copulation die Ehe schließen, um am kommenden Tage ihr neues Heim aufzusuchen.

Schwertberg. Josef Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

X. (Ein Haupttreffer mit Hindernissen.) Ein Prager Rechtsanwalt veröffentlichte im November 1893 in einem Prager Blatte aus seiner Praxis folgenden Fall: „In der letzten Ziehungsliste der serbischen 10 Franks-Tabak-Lose erschienen drei Haupttreffer, und zwar einer zu 200.000 Franks und zwei zu je 100.000 Franks als »unbeholden.« Einer dieser »unbeholdenen« Haupttreffer per 100.000 Franks war in der Ziehung am 14. September 1891 auf das Los Serie 5038 Nr. 23 gefallen, welches sich im Besitze des hiesigen Buchbindergehilfen Herrn Eduard Fuchs befand. Nachdem der Treffer am 14. October 1891 fällig geworden war, machte Herr Fuchs bei der böhmischen Unionbank Anstalten, um die Auszahlung seines Treffers zu bewirken. Als er jedoch behufs Entgegennahme seines Geldes im October 1891 bei der böhmischen Unionbank erschien, wurde er von einem bereits anwesenden Polizeibeamten zu seinem nicht geringen Schrecken festgenommen und zur Polizeidirection geführt, wo er sich legitimieren und insbesondere über den redlichen Besitz des Loses ausweisen sollte, weil, wie ihm hier mitgetheilt wurde, die Auszahlung des Treffers von der serbischen Regierung sistirt worden sei. Nachdem Herr Eduard Fuchs in der Lage war, sich sofort darüber auszuweisen, daß er das betreffende Los in der hiesigen Wechselstube des Christoph Gruf seinerzeit käuflich erworben habe, wurde ihm das Los zwar zurückgestellt, jedoch bedeutet, daß vorläufig an die Auszahlung des Treffers nicht zu denken sei. Herr Eduard Fuchs wendete sich nun an mich und es wurde mir auf meine einleitenden Schritte in Belgrad die Mittheilung gemacht, daß ein Belgrader Frächtergehilfe den Anspruch auf jenes Los, bezw. den gemachten Treffer erhebe, weil dieses Los in seinem Besitze gewesen und ihm durch Diebstahl abhanden gekommen sei, und daß derselbe durch das serbische Finanzministerium das Verbot der Auszahlung beim Wiener Bankverein als Zahlstelle für jene Lose erwirkt habe. Somit galt es zunächst die Behebung jenes Verbotes anzustreben. Nach fast zweijähriger Anstrengung gelang es mir, allerdings mit energischer Unterstützung des auswärtigen Amtes in Wien und der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad dem Rechte des Herrn Eduard Fuchs zum Durchbruche zu verhelfen, indem vor einigen Tagen das